



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2026	Ausgegeben in Schwerin am 16. Februar	Nr. 4
------	---------------------------------------	-------

---

Tag	INHALT	Seite
2.2.2026	<b>Gesetz zur Begegnung der medizinischen Unterversorgung oder drohenden Unterversorgung in ländlichen oder strukturschwachen Regionen im Land Mecklenburg-Vorpommern</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2122 - 5 .....	54
3.2.2026	<b>Gesetz zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 94 .....	57
3.2.2026	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 91) .....	60
3.2.2026	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 93) .....	60
12.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 1 - 3 .....	61

# Gesetz zur Begegnung der medizinischen Unterversorgung oder drohenden Unterversorgung in ländlichen oder strukturschwachen Regionen im Land Mecklenburg-Vorpommern

Vom 2. Februar 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2122 - 5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Gesetz zur Unterstützung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum und zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesundheitsversorgungsunterstützungsgesetz – GVUG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2122 - 6

## § 1 Ziele des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Verbesserung

1. der flächendeckenden ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung in Gebieten, in denen der besondere öffentliche Bedarf festgestellt wurde,
2. der pharmazeutischen Versorgung in ländlichen oder strukturschwachen Gebieten und
3. der Förderung von approbierten ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Nachwuchskräften für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

in Mecklenburg-Vorpommern.

## § 2

### Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) Ein besonderer öffentlicher Bedarf in der hausärztlichen Versorgung im Sinne des § 73 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht in den Gebieten eines Zulassungsbezirks,

1. für welche der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Feststellung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat (hausärztliches Bedarfsgebiet) und
2. die Kassenärztliche Vereinigung in Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrages diese festgestellte Unterversorgung oder drohende Unterversorgung, insbesondere unter Ausschöpfung der Mittel des Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, nicht beheben konnte.

(2) Ein besonderer öffentlicher Bedarf in der zahnärztlichen Versorgung besteht in den Gebieten eines Zulassungsbezirks,

1. für welche der Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Feststellung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat (zahnärztliches Bedarfsgebiet) und

2. die Kassenärztliche Vereinigung in Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrages diese festgestellte Unterversorgung oder drohende Unterversorgung, insbesondere unter Ausschöpfung der Mittel des Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, nicht beheben konnte.

(3) Ein besonderer öffentlicher Bedarf in der pharmazeutischen Versorgung besteht in ländlichen und strukturschwachen Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in denen die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln gefährdet ist (pharmazeutisches Bedarfsgebiet).

(4) Die Feststellung des besonderen öffentlichen Bedarfs der Absätze 1 und 2 trifft das für Gesundheit zuständige Ministerium regelmäßig auf Grundlage der festgestellten Bedarfsplanung und des Berichtes über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds nach § 105 Absatz 1a Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Feststellung nach Absatz 3 trifft das für Gesundheit zuständige Ministerium regelmäßig, insbesondere auf Grundlage der Erkenntnisse aus Apothekenanzahl, -verteilung und -notdienststruktur. Die Ergebnisse der Feststellungen nach diesem Absatz werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium veröffentlicht.

## § 3 Studienplätze

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern kann zur Deckung des besonderen öffentlichen Bedarfs nach § 2 im Rahmen einer Vorabquote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung Studienplätze in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes vergeben.

(2) Zum Studium nach Absatz 1 kann zugelassen werden, wer gegenüber dem für Gesundheit zuständigen Ministerium

1. die fachliche Eignung zum Absolvieren eines Studiums der Humanmedizin, Zahnmedizin oder Pharmazie nachweist und
2. über die besondere persönliche Eignung zur hausärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Tätigkeit in ländlichen und strukturschwachen Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfügt sowie
3. einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 5 mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern schließt.

## § 4 Studium und Weiterbildung

(1) Die Studierenden nach § 3 sind verpflichtet, das Studium im Land Mecklenburg-Vorpommern zu absolvieren. Abweichend von

Satz 1 kann auf Antrag bei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Härtefällen die zeitweise Weiterführung des Studiums in einem anderen Bundesland gestattet werden.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Humanmedizin sind verpflichtet, ihre Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin im Land Mecklenburg-Vorpommern zu absolvieren. Die Weiterbildung ist soweit möglich im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung zu absolvieren.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Humanmedizin können vor Beginn ihrer Weiterbildung einen Antrag auf Änderung der Weiterbildung bei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium stellen, um anschließend in der allgemeinen fachärztlichen Versorgung in einem Gebiet tätig zu werden, für welches der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat.

## § 5 Vertrag

(1) Durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages verpflichtet sich die unterzeichnende Person gegenüber dem Land,

1. den Verpflichtungen zu Studium und Weiterbildung aus diesem Gesetz ohne schuldhafte Verzögerung und in vollem Umfang nachzukommen,
2. nach Abschluss des Studiums und, soweit erforderlich, der Weiterbildung für eine Dauer von zehn Jahren in einem hausärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Bedarfsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig zu sein; die Tätigkeit kann auch in Teilzeit erfolgen, sofern der Mindestumfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für
  - a) die vertrags(zahn)ärztliche Tätigkeit 0,5 eines vollen Versorgungsauftrages (Vollzulassung), bei vertrags(zahn)ärztlich tätigen Angestellten 0,5 einer Vollzeitstelle und
  - b) die pharmazeutische Tätigkeit 0,5 der tariflich geregelten Vollbeschäftigung und
  - c) den Öffentlichen Gesundheitsdienst einen Stellenanteil von 0,5 eines Vollzeitäquivalents

nicht unterschreitet,

3. zur Zahlung einer Vertragsstrafe von bis zu 250 000 Euro für den Fall, dass die unterzeichnende Person der vertraglichen Verpflichtung nach Nummer 1 und 2 nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Absolventinnen und Absolventen, deren Antrag nach § 4 Absatz 3 bewilligt worden ist.

(3) Auf Antrag kann das Land auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Vertragsstrafe nach Absatz 1 Nummer 3 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte für die antragstellende Person eintreten würde.

## § 6 Öffentliches Gesundheitswesen

(1) Von den Studienplätzen nach § 3 kann das Land zur Deckung des besonderen öffentlichen Bedarfs im Öffentlichen Gesundheitsdienst jährlich

1. im Studiengang Humanmedizin zwei,
2. im Studiengang Zahnmedizin einen sowie
3. im Studiengang Pharmazie einen Studienplatz vergeben.

(2) Die Feststellung des besonderen öffentlichen Bedarfs nach Absatz 1 trifft das für Gesundheit zuständige Ministerium regelmäßig im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 verpflichten sich zum Absolvieren der Weiterbildung im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 4 Absatz 1 bis 3 und 5 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 7 Auswahlverfahren

(1) Für die Feststellung der fachlichen Eignung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 ist

1. die in der Hochschulzulassungsberechtigung ausgewiesene Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, einen förderlichen Freiwilligendienst, eine förderliche ehrenamtliche Tätigkeit oder ersatzweise ein entsprechendes Praktikum und
3. das Ergebnis eines standardisierten und strukturierten, fachspezifischen Studierfähigkeitstestes

heranzuziehen.

(2) Die besondere persönliche Eignung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 ist in einem Auswahlverfahren nachzuweisen. Das Auswahlverfahren wird von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durchgeführt.

(3) Aus den Ergebnissen aus Absatz 1 und 2 erstellt das für Gesundheit zuständige Ministerium eine Rangliste. Übersteigt die Anzahl der fachlich und persönlich geeigneten Personen die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze, vergibt das für Gesundheit zuständige Ministerium die Studienplätze nach Ranglistenplatz aus den Ergebnissen aus Absatz 1 und 2.

## § 8 Evaluierung

(1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium evaluiert die Grundannahmen, Umsetzung und die Wirksamkeit dieses Gesetzes, insbesondere die Entwicklung der Bedarfsgebiete unter

Beachtung der vertrags(zahn)ärztlichen Bedarfsplanung und der gegenwärtigen Versorgungssituation, die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. Die Evaluierung findet regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, statt. Zu diesem Zweck sind Daten zu erheben, die eine Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit dieses Gesetzes ermöglichen.

(2) Die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen wirken bei der Umsetzung der durch die Bewerbenden eingegangenen Verpflichtungen in Studium und Weiterbildung gemäß § 105 Absatz 1d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit.

### **§ 9 Verordnungsermächtigung**

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Benehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium nähere Bestimmungen über
  - a) die inhaltliche und formelle Ausgestaltung des Antragsverfahrens zur Änderung der Weiterbildung, Kapazitätsbegrenzungen und die Zuteilung nach § 4 Absatz 3,
  - b) die formelle und inhaltliche Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 5 Absatz 1 und der Vertragsstrafe nach § 5 Absatz 1 Nummer 3,
  - c) die Antragstellung sowie die Ausnahmen von der Vertragsstrafe in Härtefällen nach § 5 Absatz 3,
  - d) die zur Evaluierung der Grundannahmen, Umsetzung und Wirksamkeit des Gesetzes zu erhebenden Daten nach § 8 Absatz 1,
  - e) die inhaltliche Ausgestaltung zu § 8 Absatz 2

und

2. im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium über
  - a) die Ausgestaltung der Auswahlkriterien und ihre Gewichtung nach § 7 Absatz 1,
  - b) die formelle und inhaltliche Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach § 7 Absatz 2,
  - c) die Studienplatzzuteilung nach § 7 Absatz 3

zu treffen.

### **§ 10 Übergangsbestimmungen**

(1) Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Land und Personen, die einen Studienplatz auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen mit besonderem öffentlichem Bedarf des Landes Mecklenburg-Vorpommern [Landarztgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 50)] erhalten haben, gelten fort.

(2) § 4 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes findet auch Anwendung auf Personen nach Absatz 1.

### **Artikel 2 Außenkrafttreten**

(1) Das Landarztgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 50)<sup>1</sup> tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Die Landarztgesetzverordnung vom 6. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1141)<sup>2</sup> tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 2. Februar 2026

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport  
Stefanie Dresel**

<sup>1</sup> Hebt Gesetz vom 3. Februar 2020 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2122 - 4

<sup>2</sup> Hebt VO vom 6. November 2020 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2122 - 4 - 1

## **Gesetz zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

**Vom 3. Februar 2026**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 94

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Zustimmung zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Dem am 28. Mai 2025 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Achte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages wird nachstehend veröffentlicht.

### **Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 2 eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 tritt der Achte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages am 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 3. Februar 2026

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

## Achter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 95

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### **Artikel 1 Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages\***

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 7 wird gestrichen.
  - b) Die Angaben des II. Abschnitts werden wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt  
Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

- § 7 Höhe des Rundfunkbeitrages  
§ 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags  
§ 9 Aufteilung der Mittel“.

- c) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 18 Übergangsbestimmung“.

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“

3. § 7 wird gestrichen.

4. Der II. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

**„II. Abschnitt  
Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

**§ 7  
Höhe des Rundfunkbeitrages**

Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben des § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.

**§ 8  
Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

\* Ändert StV vom 11. September 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 19

2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt, oder
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitz der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.

(5) Findet das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu den §§ 9 und 14 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf.

## § 9 Aufteilung der Mittel

(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 70,9842 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 26,0342 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,9816 vom Hundert.

(2) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder das ZDF sich nicht an der nationalen Stelle des Europäischen Fernsehkulturanals „ARTE“ beteiligen,

Für das Land Baden-Württemberg:  
Stuttgart, den 29. April 2025

Winfried Kretschmann

Für das Land Berlin:  
Berlin, den 28. April 2025

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:  
Potsdam, den 24. April 2025

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Bremen, den 24. April 2025

Andreas Bovenschulte

gen, stehen der nationalen Stelle von „ARTE“ für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen zu. Der Anteil dieser Anstalten bemisst sich nach dem für sie in Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrages der nationalen Stelle von „ARTE“ in der Fassung vom 1. Dezember 1994 vorgesehenen Pflichtanteil für die Programmzulieferung. Dabei ist ein Finanzierungsbetrag von insgesamt 215,0 Mio. Euro jährlich zugrunde zu legen. Die Mittel können in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres abgerufen oder Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen werden.“

5. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
6. Folgender § 18 wird angefügt:

## „§ 18 Übergangsbestimmung

Mit dem Jahr 2027 beginnt eine vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

## Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungs vorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Hamburg, den 15. April 2025

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:  
Wiesbaden, den 29. April 2025

Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Schwerin, den 28. Mai 2025

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:  
Hannover, den 23. April 2025

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Düsseldorf, den 22. April 2025

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Mainz, den 22. April 2025

Für das Saarland:  
Saarbrücken, den 28. April 2025 Anke Rehlinger

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Kiel, den 15. Mai 2025

Für den Freistaat Thüringen:  
Erfurt, den 14. Mai 2025

# **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag)**

(GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 91)

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) vom 28. Juli 2025 (GVOBl. M-V S. 423) wird bekannt gegeben, dass der Sechste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) (GVOBl. M-V S. 424) nach Maßgabe seines Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 3. Februar 2026

## Die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig

# Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)

(GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 93)

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) vom 28. Juli 2025 (GVOBl. M-V S. 432) wird bekannt gegeben, dass der Siebte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) (GVOBl. M-V S. 433) nach Maßgabe seines Artikels 6 Absatz 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 3. Februar 2026

## Die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig

## Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 12. Dezember 2025 – Az. 520-WWAV2-2012/035-007

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 1 - 3

### I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verfügt als Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBL. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBL. I S. 1578) geändert worden ist, Folgendes:

„Die Neufassung der Verbandssatzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, die von der Verbandsversammlung am 24. Juli 2025 beschlossen wurde, wird hiermit in nachstehender Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.“

### II. Satzung

#### Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes

Aufgrund der §§ 6 und 47 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBL. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBL. I S. 1578) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes in der Sitzung vom 24. Juli 2025 folgende Verbandsatzung beschlossen:

#### Abschnitt 1 Rechtsform

##### § 1

##### Name, Sitz, Rechtsform, Siegel

(1) Der Wasser- und Abwasserverband führt den Namen „Warnow-Wasser- und Abwasserverband“ und verwendet die Abkürzung WWAV.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Sitz in Rostock.

(3) Der WWAV führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, ohne Schild und der Umschrift: WARNOW- WASSER- UND ABWASSER- VERBAND.

#### § 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des WWAV umfasst die Gebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Gemeinden, die im „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land“ (nachfolgend auch „Zweckverband“ genannt) zusammengeschlossen sind. Die dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

#### Abschnitt 2 Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

##### § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des WWAV sind die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land“. Sie haben den Verband durch einstimmigen Beschluss errichtet.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verbandes und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erstrecken sich auf die Gebiete der jeweils zum Verbandsgebiet (§ 2) gehörenden Gemeinden. Der Zweckverband stellt durch seine Satzung sicher, dass die Einhaltung aller Pflichten aus dieser Satzung gewährleistet ist.

##### § 4 Aufgaben

(1) Der WWAV erfüllt die ihm durch seine Verbandsmitglieder übertragenen Aufgaben der Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser (Träger der öffentlichen Wasserversorgung) und der Abwasserbeseitigung nach den Regelungen des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zu seinen Aufgaben gehört auch das Übernehmen und Sammeln des Abwassers und der unter die Beseitigungspflicht fallenden Stoffe am Anfallort. Er übt das Satzungsrecht aus.

(2) Zur Erfüllung seiner Ver- und Entsorgungsverpflichtung im Verbandsgebiet errichtet, erweitert und unterhält der WWAV Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nach den rechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den Aufsichts- und Fachbehörden als öffentliche Einrichtungen.

(3) Der WWAV erhebt zur Kostendeckung seiner öffentlichen Einrichtungen von den Abgabepflichtigen die dazu notwendigen Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der hierzu von ihm erlassenen Satzungen sowie Verbandsbeiträge von seinen Mitgliedern (§ 30).

(4) Der WWAV kann zur Kostenentlastung seine Aufgaben dadurch fördern, dass er für Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auch außerhalb seines Verbandsgebietes auf der Grundlage von Vereinbarungen Aufgaben gegen Kostenentstättung wahrnimmt.

(5) Der WWA verfügt sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter im gesetzlich zulässigen Rahmen und Umfang bedienen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet gründet der WWA zusammen mit der im Alleineigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stehenden Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH durch Gesellschaftsvertrag die Nordwasser GmbH und beauftragt diese mit der Betriebsführung im Bereich der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung ab dem 1. Juli 2018. Die Beauftragung der Nordwasser GmbH ist ausschließlich und umfasst die Erledigung aller Aufgaben für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Verband wird keinem Dritten den Betrieb oder den Aufbau eines der öffentlichen Versorgung dienenden Leitungsnetzes für die Wasserversorgung oder Kanalnetzes für die Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet gestatten. Dies gilt auch für den Fall einer Erweiterung des Verbandsgebiets.

## § 5 Unternehmen, Plan

(1) Der WWA übernimmt, errichtet und betreibt die Anlagen und erweitert sie nach den von der Verbandsversammlung beschlossenen Investitionsplänen unter Erfüllung der zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen.

(2) Der WWA hört vor Entscheidungen über Änderungen und Ergänzungen der Pläne nach § 12 Absatz 2 Nummer 7 die betroffenen Gemeinden an.

(3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, und die dem Zweckverband angehörenden Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband für die Errichtung der in § 4 Absatz 2 genannten Anlagen die in ihrer Gemarkung liegenden Grundstücke, soweit sie sich in deren Eigentum befinden oder in deren Eigentum übertragen werden, gegen Verkehrswert, der im Zweifel durch den in § 192 des Baugesetzbuches genannten Gutachterausschuss verbindlich festgelegt wird, zu übereignen. Soweit die Gestellung grundstücksgleicher Rechte, zum Beispiel Dienstbarkeiten oder der Wege- und Leitungsrechte ausreicht, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der Zweckverband und die dem Zweckverband angehörenden Mitglieder sind auch verpflichtet, in ihrer Gemarkung gelegene Anlagen sowie Grundstücke des ehemaligen VEB WAB Rostock sowie grundstücksgleiche Rechte dem Verband zu übertragen, soweit sie die Verfügungsbefugnis über diese erlangt haben oder erlangen und sie in die neue Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsstruktur einbezogen werden können. Soweit die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der Zweckverband und die dem Zweckverband angehörenden Mitglieder die Anlagen, Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte nur unter Übernahme von Belastungen erhalten haben, sind sie berechtigt, vom WWA zu verlangen, dass er diese Belastungen mit übernimmt, sofern er die Anlagen, Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte übernimmt.

(5) Die Mitglieder des WWA und die dem Zweckverband angehörenden Mitglieder haben alle Maßnahmen, die zur Übertragung des Eigentums an den Anlagen und Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Sinne dieser Bestimmung notwendig und sinnvoll sind unter Ausschöpfung aller Maßnahmen und Möglichkeiten mit Nachdruck zu betreiben.

(6) Die Geltung der §§ 33 bis 43 des Wasserverbandsgesetzes bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## § 6 Benutzung von Verbandsanlagen

(1) Der WWA kann und muss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anordnungen darüber treffen, wie das Wasser und das Abwasser beschaffen sein müssen.

(2) Das Wasser und das Abwasser sind innerhalb der Verbandsanlagen Eigentum des WWA.

(3) Die Verbandsmitglieder haben vor dem Beschluss und der Durchführung von Maßnahmen (zum Beispiel Bauleitplanungen, Entwidmungen öffentlicher Straßen), welche die Verbandsanlagen, insbesondere das Leitungsnetz, beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben wesentlich erschweren können, diese mit dem WWA abzustimmen. Die Interessen des Verbandes sind zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sind solche Maßnahmen zu vermeiden.

## § 7 Anschluss- und Benutzungzwang

Der WWA ist berechtigt, aufgrund einer durch Beschluss der Verbandsversammlung für das Verbandsgebiet erlassenen Satzung den nach dieser Satzung Anschlussberechtigten den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zur Pflicht zu machen. Für Betriebe mit gefährlichen und/oder schädlichen Abwässern kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang ausgesprochen werden, wenn eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung der Gewässer vorliegt.

## § 8 Verbandsschau

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine Schau der Anlagen des WWA durch den WWA statt. Sie dient dazu, den Zustand der Anlagen des WWA festzustellen.

(2) Die Schau wird von mindestens sechs, höchstens acht Schaubeauftragten durchgeführt. Ständiger Schaubeauftragter ist die Verbandsvorsteherin als Schauführerin oder der Verbandsvorsteher als Schauführer. Er wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vertreten. Die weiteren Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Amtsperiode der Verbandsversammlung gewählt.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gibt den Schaubeauftragten Ort und Zeit der Schau zwei Wochen vorher bekannt. Außerdem lädt sie oder er die oberste Wasserbehörde als Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein.

(4) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## Abschnitt 3 Verfassung, Verwaltung

### § 9 Organe

Der WWA hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

### § 10 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus je fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Die Tä-

tigkeit ist ehrenamtlich, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen ausgeübt wird. Sie üben das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Verbandsmitglieder aus. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist jeweils eine Stellvertretung zu bestellen. Zur Ausübung des Stimmrechts werden die Vertreterinnen und Vertreter und ihre jeweilige Stellvertretung für die Dauer der Wahlperiode von der entsendenden Vertretungskörperschaft des Mitgliedes ermächtigt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Bestellung der neuen Vertreter im Amt.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(3) Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder, die als Beamte, Angestellte oder als Mitglied eines Organs eines Verbandsmitgliedes oder einer Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes berufen worden sind, scheiden aus, sobald das Dienstverhältnis oder die Zugehörigkeit zum Organ oder zur Vertretungskörperschaft endet.

## **§ 11 Vorsitzender der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung für die Dauer der Wahlperiode.

## **§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die durch das Wasserverbandsgesetz, insbesondere dessen § 47, und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Sie beschließt über Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des W WAV, insbesondere über

1. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Schäubauftragten, soweit sie nicht als ständige Schäubauftragte im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 2 gelten,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplanes sowie über Nachträge zu Wirtschaftsplänen,
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
6. die Festsetzung der von den Anschlusspflichtigen zu erhebenden Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem Kommunalabgabengesetz auf der Grundlage der Fachsatzungen und der von den Verbandsmitgliedern zu erhebenden Verbandsbeiträge auf der Grundlage der Hebelisten,
7. die Investitionspläne gemäß § 5 Absatz 1 sowie deren Änderungen, sofern durch die Änderungen die der Preis- und Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Jahresbudgets überschritten werden,

8. die Festlegungen von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
9. die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen für Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Gegenstand 250 000 Euro übersteigt,
10. die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen für Investitionen, deren Gegenstand 3 Millionen Euro übersteigt,
11. über alle Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem W WAV,
12. den Abschluss entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 50 000 Euro übersteigt,
13. die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 22,
14. Änderungen der Satzungen und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
15. die Umgestaltung und die Auflösung des W WAV,
16. sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens einem Verbandsmitglied vor Ladung zur Verbandsversammlung bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher beantragt worden ist,
17. die Aufnahme von Mitgliedern,
18. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
19. die Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsausschusses,
20. die Wahl und Abberufung weiterer beratender Gremien, soweit diese im Einzelfall als erforderlich zur Entscheidungsfindung angesehen werden,
21. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und dem W WAV. § 75 des Wasserverbandsgesetzes bleibt unberührt,
22. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge zur Begründung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
23. die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen und Änderung der Verträge, die Grundlage des Unternehmens sind,
24. die Wahl und Abberufung von Vertretern des W WAV in den jeweiligen Aufsichtsräten der Gesellschaften.

## **§ 13 Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, im Übrigen nach Bedarf. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und lädt die Verbandsversammlung und die Aufsichtsbehörde ein. Die Ladung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Sie umfasst die Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit sowie die Tagesordnung einschließlich aller Sitzungsunterlagen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes kann verlangen, seine Einladung zusätzlich schriftlich zu erhalten. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher auf drei Tage abgekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit ist in der Einladung anzugeben.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung muss die Verbandsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es verlangen. Die Anträge der Mitglieder oder der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorsteher sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen.

(4) Tagungsordnungspunkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder behandelt werden.

#### § 14

#### Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von jedem Verbandsmitglied mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Bei Ablehnung eines Antrages durch Stimmengleichheit findet innerhalb von zwei Wochen eine erneute Verbandsversammlung statt, auf welcher über den Antrag erneut beraten und entschieden wird. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag endgültig abgelehnt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übersendet die Niederschrift den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder und der Aufsichtsbehörde.

(5) Im Übrigen gelten, soweit diese Satzung oder das Wasserverbandsgesetz nichts anderes bestimmen, für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 15

#### Vorstand

(1) Der Vorstand des WWA versteht aus

- der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden

- der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und
- einem weiteren Mitglied.

Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und das weitere Vorstandsmitglied wird je eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### § 16

#### Bildung des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter aufgrund der Vorschläge der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### § 17

#### Amtsdauer des Vorstandes

(1) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende der Wahlperiode der Verbandsversammlung. Vorstandsmitglieder, die als Beamte, Angestellte, oder als Mitglied eines Organs eines Verbandsmitgliedes oder einer Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes gewählt worden sind, scheiden aus, sobald das Dienstverhältnis oder ihre Zugehörigkeit zu dem Organ oder der Vertretungskörperschaft endet. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

(2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen. Hat der WWA mehr als zwei Mitglieder, genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(3) Für das außerplanmäßig ausscheidende Vorstandsmitglied ist umgehend Ersatz zu wählen.

### § 18

#### Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorsteher und Zeichnungsbefugnis

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher anstelle der Verbandsversammlung oder des Vorstandes, wenn eine Einberufung des zuständigen Organs nicht mehr möglich ist. Verbandsversammlung und Vorstand sind unverzüglich von diesen Entscheidungen zu unterrichten. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Organs.

(2) Sie oder er unterrichtet nach Bedarf, wenigstens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

(3) Erklärungen, durch die der WWA verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder der Stellvertretung und einem

weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung zu unterzeichnen, sofern die Dienstanweisung über die Unterschriftsberechtigung hierfür nicht eine andere Regelung vorsieht.

(4) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 3.

### **§ 19 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt den WWA vertritt den WWA gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nicht gemäß § 23 der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführung obliegt. Er bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Geschäftsführung zu seiner ständigen Vertretung. Der Vorstand verwaltet die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des WWA.

(2) Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers sowie der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsversammlung vor. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch. Ihm obliegen ferner

1. die Ermittlung der Verbandsbeitragsanteile der Mitglieder sowie der Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung, die von Anschlussnehmern zu erheben sind,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
4. die Entscheidung über die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen der laufenden Verwaltung, deren Gegenstand den Wert von 250 000 Euro nicht übersteigt und 60 000 Euro nicht unterschreitet,
5. die Entscheidung über den Abschluss entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 50 000 Euro nicht übersteigt und 25 000 Euro nicht unterschreitet,
6. die Vorbereitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzungen des WWA,
7. die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des WWA im Rahmen des von der Verbandsversammlung festgelegten Stellenplanes,
8. die Veränderung von Investitionsplänen gemäß § 5 Absatz 1 im Rahmen der von der Verbandsversammlung bestätigten Jahresbudgets,
9. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verbandsbeitragsbescheide.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen

der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem WWA zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

### **§ 20 Einberufung des Vorstandes**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zur Sitzung ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt wenigstens eine Woche. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 sinngemäß. Eine Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

(3) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, so teilt es dies unverzüglich seiner Stellvertretung und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mit.

### **§ 21 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen derselben Angelegenheit einberufen und bei dieser Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen der Beschluss gefasst werden kann.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In diesem Fall soll der Antrag im Vorstand erneut behandelt werden.

(4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder der Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Wirksamkeit eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses wird durch das Fehlen der Unterschriften nicht berührt.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann zu den Sitzungen des Vorstandes eine Schriftführerin oder einen Schriftführer hinzuziehen.

### **§ 22 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und der Schaukommission erhalten, soweit sie die Aufgabe im Verband ehrenamtlich ausüben, als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenvergütung.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie erhalten kein Sitzungsgeld.

(3) Die Höhe der Entschädigung wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(4) Wenn die Aufgabe im Verhinderungsfall von der von der Verbandsversammlung oder den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählten Stellvertretung ausgeübt wird, geht der Entschädigungsanspruch auf diese über.

### § 23 Geschäftsführung

(1) Der Verband hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführung hat das Recht und – auf Anforderung des jeweiligen Verbandsorgans die Pflicht – an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teilzunehmen. Das Teilnahmerecht ist ausgeschlossen in Fällen des § 12 Absatz 2 Nummer 8 und 19 sowie des § 21 Absatz 2 Nummer 7, soweit Angelegenheiten der Geschäftsführung betroffen sind.

(3) Die Geschäftsführung ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist. Der Vorstand kann der Geschäftsführung weitere Zuständigkeiten übertragen.

### § 24 Vertretung in den Gesellschaften des Wwav

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist befugt, den Wwav in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften allein zu vertreten. Die Geschäftsführung vertritt den Wwav in den Gesellschafterversammlungen soweit die Vertretung nicht durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher wahrgenommen wird.

### Abschnitt 4 Haushalt, Beiträge, Gebühren

### § 25 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Wwav sind die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden (§ 1 Absatz 2 der Wasserverbandshaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung).

### § 26 Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Wwav beträgt 60 Millionen Euro. Hierzu entfallen auf die Sparte Abwasser 42 Millionen Euro und auf die Sparte Trinkwasser 18 Millionen Euro.

(2) Der Anteil der Verbandsmitglieder am Stammkapital regelt sich nach den festgestellten Einwohnergleichwerten (§ 31 Absatz 2 Satz 2 und 3).

### § 27 Gewinnverteilung

Die Gewinnverteilung erfolgt nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Soweit die Verbandsversammlung eine Gewinnverteilung an die

Mitglieder beschließt, erfolgt diese nach dem in § 31 Absatz 2 geregelten Verhältnis. Soweit die von der Nordwasser GmbH an den Wwav ausgeschütteten Gewinne an die Mitglieder verteilt werden sollen, erfolgt die Verteilung so, dass sich der ausgeschüttete Gesamtgewinn der Nordwasser GmbH im Ergebnis nach § 26 Absatz 2 verteilt. Die von der Nordwasser GmbH an die Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH ausgeschütteten Gewinnanteile gelten dabei als Gewinnanteile der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

### § 28 Prüfung

Gemäß § 2a Absatz 3 des Wasserverbandsausführungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unterliegt der Verband der überörtlichen Prüfung nach den Bestimmungen des Kommunalprüfungsge setzes in der jeweils geltenden Fassung.

### § 29 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei der Verbandsversammlung angehören sollen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung von den der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfbericht zur Jahresrechnung auszuwerten und der Verbandsversammlung seine Empfehlung zum Beschlussvorschlag des Vorstandes zu unterbreiten. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen. Darüber hinaus wird der Ausschuss nur mit besonderer Beauftragung durch die Verbandsversammlung in der Prüfung kaufmännischer Vorgänge tätig.

### § 30 Verbandsbeiträge

(1) Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Wwav von den Abgabepflichtigen öffentliche Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der dazu von der Verbandsversammlung zu beschließenden Satzungen (§ 4 Absatz 3). Soweit dadurch und/oder durch sonstige Einnahmen der Ausgabenbedarf des Wwav nicht gedeckt ist, erhebt der Wwav von seinen Mitgliedern Verbandsbeiträge.

(2) Der Ausgabenbedarf wird insbesondere bestimmt durch

1. die Kosten der Errichtung der Verbandsanlagen und Verbandsgebäude,
2. den laufenden Unterhaltungsaufwand für diese Anlagen (sächliche Ausgaben, Personalkosten, Abgaben usw.),
3. die notwendigen Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten,
4. die Bildung angemessener Rücklagen,

5. den Schuldendienst für aufgenommene Kredite,
6. vertraglich vereinbarte Zahlungen von Entgelten an hinzugezogene Dritte.

(3) Einnahmen des Wwav aus Verbandsbeiträgen dürfen nicht zur Vermögensbildung verwandt werden. Sollte sich am Ende eines Wirtschaftsjahres herausstellen, dass die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, so sind den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der von ihnen aufgebrachten Verbandsbeiträge Überschüsse zu erstatten.

### **§ 31 Beitragsverhältnis und Ermittlung der Beiträge, Kostenersatz, Gebühren und Verbandsbeiträge**

(1) Die nach dem Kommunalabgabengesetz festzusetzenden Beiträge, Kostenersatz und Gebühren werden vom Wwav im gesamten Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben nach Maßgabe der dazu erlassenden Satzungen von den Abgabepflichtigen erhoben.

(2) Die Summe der nach dem Wasserverbandsgesetz festzusetzenden Verbandsbeiträge verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Wwav haben, und der Lasten, die der Wwav auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen und um ihnen Leistungen abzunehmen. Als Maßstab der Verteilung werden die Einwohnergleichwerte der Mitglieder zugrunde gelegt. Diese entsprechen dem Wasserverbrauch auf dem jeweiligen Gebiet der Mitglieder, welcher aufgrund der bilanzierten Trinkwassermenge festgestellt wird. Die Menge ist jährlich fortzuschreiben.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Wwav alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und ihm eventuell notwendige Feststellungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.

### **§ 32 Hebelisten**

(1) Der Vorstand stellt jährlich eine Hebeliste auf, in der die kommunalen Anteile der Verbandsmitglieder an der Kostendeckung für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Aufschlüsselung auf die Gemeinden ausgewiesen sind. Die Umlage der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Verhältnis der Anteile der Gemeinden an dem Bestand der Niederschlagswasser- und Mischwasserkanalisation des Wwav.

(2) Der Wwav kann mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Verträge über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leistungsgebundenen Wasserversorgungssystem schließen. Der Vorstand stellt jährlich eine Hebeliste auf, in der die Anteile an der Kostendeckung für die Löschwasserbereitstellung und die Aufschlüsselung auf die Vertragspartner ausgewiesen sind. Diese wird durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Umlage der Kosten der Löschwasserbereitstellung erfolgt auf der Basis der am Anfang des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hydranten.

(3) Sollten Verbandsbeiträge im Sinne des § 30 Absatz 1 notwendig werden, wird eine diesbezügliche Hebeliste nach dem in § 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 enthaltenen Maßstab durch den Vorstand erstellt und durch die Verbandsversammlung beschlossen.

### **§ 33 Erhebungsverfahren, Widerspruch, Klage**

(1) Die Erhebung von Entgelten, Gebühren, Kostenersatz und Beiträgen bei den Abgabepflichtigen richtet sich nach den dafür zu treffenden Regelungen, insbesondere Satzungen. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Satzungsbestimmung nicht.

(2) Die vom Wwav zu erhebenden Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Erhebung des Verbandsbeitrages für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt jährlich für das kommende Kalenderjahr. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übersendet jedem Mitglied mit dem Verbandsbeitragsbescheid eine Ausfertigung der Hebeliste mit Erläuterungen des Beitragsverhältnisses.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

(4) Gegen den Verbandsbeitragsbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch erheben. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(5) Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht oder nur teilweise ab, so ergeht die Mitteilung an das Mitglied in Form des Widerspruchsbescheides. Einer Bekanntmachung des Widerspruchsbescheides an die übrigen Mitglieder bedarf es nicht, wenn der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Das Mitglied kann sodann gegen den Verbandsbeitragsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 34 Änderung des Beitragsverhältnisses**

(1) Treten im Laufe des Jahres neue Mitglieder in den Verband ein und ändert sich dadurch der bei der Ermittlung der kommunalen Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde gelegte Ausgabenbedarf in erheblichem Umfang oder fallen Kostenanteile aus, sind in einer Nachtragshebeliste gemäß § 32 Absatz 1 die Kostenanteile entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Verrechnung mit den Hebelisten der nächsten beiden Folgejahre ist zulässig.

(2) Ändert sich durch den Beitritt neuer Mitglieder der den Verbandsbeitragsverhältnissen zugrunde gelegte Ausgabenbedarf in erheblichem Umfang oder fallen Verbandsbeiträge aus, so sind in einer Nachtragshebeliste gemäß § 32 Absatz 2 die Verbandsbeiträge entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

(3) Sollten sich aus anderen Gründen Bemessungsgrundlagen ändern, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### § 35 Forderungsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des WWA verfahren können nach den geltenden Bestimmungen im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

### Abschnitt 5 Dienstkräfte, Bekanntmachungen

#### § 36 Personal

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt das aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderliche Personal (Beschäftigte) ein.

#### § 37 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die der WWA aufgrund von Gesetzen oder nach dieser Satzung vorzunehmen hat, erfolgen auf der Internetseite des WWA unter der Adresse [www.wwav.de/bekanntmachungen/](http://www.wwav.de/bekanntmachungen/). Daneben kann sich jede Person einen Ausdruck des Textes unter der Adresse Warnow-Wasser- und Wasserverband, Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Verwaltungssitz des WWA unter der genannten Adresse zur Abholung bereit.

(2) Bekanntgaben des WWA an die Vertreterinnen und Vertreter seiner Mitglieder erfolgen elektronisch. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes kann verlangen, die Bekanntgabe zusätzlich schriftlich, in Form eines geschlossenen, einfachen Briefes, zu erhalten.

(3) Soweit Gesetze und Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Vorschriften eine andere Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, ist diese anzuwenden.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelung im Absatz 1 im Internet verfügbar sind, als bewirkt.

### Abschnitt 6 Aufsicht, Satzungsänderungen

#### § 38 Aufsicht

Die Rechtsaufsicht obliegt gemäß § 72 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Wasserverbandsausführungsgesetzes der obersten Wasserbehörde als Aufsichtsbehörde.

#### § 39 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Der WWA bedarf für seine Rechtsgeschäfte in den von § 75 des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung bestimmten Fällen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Aufnahme von Darlehen (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserverbandsgesetzes) mit Ausnahme von Umschuldungen bedarf der Zustimmung. Die Aufnahme von Kassenkrediten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, sofern der Betrag zehn Prozent der im Wirtschaftsplan veranschlagten laufenden Einzahlungen übersteigt.

### § 40 Satzungsänderung, Auflösung des WWA, Abwicklung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfolgen durch Zustimmung aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Hat der WWA mehr als zwei Mitglieder, genügen zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse über die Änderungen von Regelungen der Verbandssatzung, die das Ausscheiden von Mitgliedern oder die Aufgaben des WWA betreffen, bedürfen bei mehr als zwei Mitgliedern der Zustimmung von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen. Dies gilt auch für die Änderung von Regelungen, die die Ausschließlichkeit der Betriebsführung durch die Nordwasser GmbH gemäß § 4 Absatz 6 betreffen. Die §§ 58 Absatz 2 und 59 des Wasserverbandsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Verbandsversammlung kann mit der Zustimmung der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des WWA aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Wenn der WWA mehr als zwei Mitglieder hat, genügen zwei Drittel der vertretenen Stimmen. § 62 des Wasserverbandsgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Wird der WWA aufgelöst, wird das Vermögen des WWA an die beteiligten Mitglieder verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der geleisteten Umlagen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde – gegebenenfalls auf Antrag eines oder mehrerer Verbandsmitglieder – etwas anderes bestimmt. § 63 des Wasserverbandsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der WWA gilt nach Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit des WWA.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem WWA aus, so hat es Ansprüche an das Verbandsvermögen anteilig nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2. Bevor diese Ansprüche erfüllt werden, ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, die seinem Anteil am WWA entsprechenden Anteile an den eingegangenen Verpflichtungen des WWA sowie den infolge des Ausscheidens aus dem WWA und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Folgekosten nach Absatz 4 Satz 2.

(6) Im Übrigen gelten für das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Auflösung des WWA ergänzend die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.

### § 41 Ergänzende Geltung von Vorschriften

(1) Die Regelungen in dieser Satzung lassen die Geltung der wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Wasserverbandsausführungsgesetzes unberührt. Soweit sie dispositives Recht enthalten, gelten sie, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hinsichtlich der Beschränkungen des Grundeigentums, die von den Verbandsmitgliedern zu dulden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 33 bis 43 des Wasserverbandsgesetzes.

**§ 42**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 28. November 2000 (AmtsBl. M-V S. 1511), die zuletzt durch die Satzung vom 23. März 2022 (GVOBl. M-V S. 289) geändert worden ist, außer Kraft.

**Anlage 1**

**Zu § 2 der Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes**

**Mitglieder des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land**

Bentwisch
Blankenhagen
Broderstorf
Cammin
Dummerstorf
Elmenhorst
Gelbensande (nur Sparte Wasserversorgung)
Gnewitz
Graal-Müritz
Grammow
Kritzmow
Lambrechtshagen
Mönchhagen
Nustrow
Papendorf
Pölchow
Poppendorf
Rövershagen
Roggentin
Sanitz
Selpin
Stäbelow
Stubbendorf
Blumenstadt Tessin
Thelkow
Thuldendorf
Zarnewanz
Ziesendorf

### III. Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung in der Fassung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) geändert worden ist, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasser-verbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).



